

# **Satzung der Gemeinde Emmering über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Emmering“ vom 9. Mai 2017**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S 1722) erlässt die Gemeinde Emmering folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortsmitte Emmering“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:4.000 des Landschaftsarchitekturbüros Luska Freiraum GmbH vom 12. Oktober 2016 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauBG ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 29. Mai 2017 in Kraft.

Emmering, 9. Mai 2017

  
Dr. Michael Schanderl

1. Bürgermeister

## **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres,  
in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;  
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus der Planungsgruppe 504, dem Büro für Architektur und Städtebau German Deller, dem Büro Heller Späth (Kommunikation plus Planung) sowie das Landschaftsarchitekturbüro Luska Freiraum GmbH, Sudetenlandstraße 75/77 in 85221 Dachau beauftragt. Dort und im gemeindlichen Bauamt (Ansprechpartner: Herr Pree, Zimmer A 106, Telefon: 08141/4007 23) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.